

*- gemäß Artikel 24 Pkt. 1.1. ARB 2011
für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter,
Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter, nicht aber als
Vermieter oder Verpächter der in der Polizze bezeichneten
Wohnung oder des in der Polizze bezeichneten
Einfamilienhauses, wenn dort auch der ständige private
Wohnsitz des Versicherungsnehmers begründet ist
(Hauptwohnsitz)."*

Artikel 15 der vereinbarten ARB 2011 lautet (auszugsweise):

„Artikel 15

*Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der
Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?*

*3. Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles -
ausgenommen Fälle des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22) -
kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen
gekündigt werden: (...)*

*3.2. Der Versicherer kann zum Schutz der
Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder
ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen,
wenn*

- er eine Leistung erbracht hat,*
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder
mutwillig erhoben hat,*
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder
grob fahrlässig herbeigeführt hat. (...)"*

Die Antragstellerin begehrte Rechtsschutzdeckung für zwei
Besitzstörungsklagen.

Die erste brachte sie gemeinsam mit XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und dem
XX
am 17.10.2017 gegen die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zur GZ XXXXXXXXX
des XXXXXXXXXXXXXXXXXXX ein. Diese Klage richtete sich gegen die am
16.10.2017 erfolgte, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte
Absperrung der Wasserversorgung des Hauses XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

XXXXXX B-XXXXX durch die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (Schadennr. XXXXXXXXXXXXXXXX).

Die zweite Klage (gemeinsam mit dem oben genannten XXXX-verein) vom 1.12.2017 zu GZ XXXXXXXXXXXX des XXXXXXXXXXXX richtete sich gegen Hr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wegen des Abstellens eines Anhängers auf dieser Liegenschaft am 4.11.2017 (Schadennr. unbekannt).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung mit Schreiben vom 15.11.2017 bzw. 21.6.2018 mit der Begründung ab, es bestehe kein Versicherungsschutz für die Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX B-XXXXXX, sondern für das Objekt XXXXXXXXXXXX, XXXX A-XXXXX.

Dagegen richtet sich der vorliegende Schlichtungsantrag. Ein Risikowechsel von der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX B-XXXXXX, zu XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX A-XXXXX, sei nie beantragt worden.

Die Antragstellerin legte eine Meldebestätigung vor, aus der hervorging, dass sie an der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX B-XXXXXX, von 12.1.2015 bis 23.4.2015 als Hauptwohnsitz sowie von 20.4.2017 bis 7.11.2017 als Nebenwohnsitz gemeldet war. Der Hauptwohnsitz bestand von 23.4.2015 bis 7.11.2017 an der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXX, XXXX A-XXXXX.

Sie habe im Übrigen bei Antragstellung über einen Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin erklärt, den „bestmöglichen“ Versicherungsschutz zu wünschen.

Die Antragstellerin ergänzte den Antrag mit Schreiben vom 3.8.2018 dahingehend, dass ihr im Verfahren XXXXXXXXXXXXXXXX des XXX XXXXXXXXXXXXXXXX nach Abschluss des Verfahrens Kosten iHv € 977,39 verblieben sind, die von der Rechtsschutzversicherung zu decken seien.

Weiters habe der Versicherer den Rechtsschutzversicherungsvertrag per 21.3.2018 storniert. Diese vorzeitige Kündigung sei unzulässig.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Es war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist dabei in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Zu 1) Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass sich die Rechtsschutzversicherung mit ihrem Baustein „Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz“ nach den getroffenen Vereinbarungen auf den jeweiligen Hauptwohnsitz bezieht.

Nach dem von der Antragstellerin vorgebrachten Sachverhalt war jedoch diese im Zeitpunkt der beiden Versicherungsfälle (16.10.2017 bzw. 4.11.2017) nicht an der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXX B-XXXXXXX, hauptwohnsitzlich gemeldet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Versicherungsschutz bei Umzug jeweils auf den neuen Hauptwohnsitz übergeht, unabhängig davon, ob diesbezüglich eine Meldeobliegenheit der Versicherungsnehmerin besteht oder nicht.

Somit fallen die beiden Versicherungsfälle nicht in das versicherte Risiko.

Das Vorbringen der Antragstellerin, sie habe bei Antragstellung erklärt, den „bestmöglichen“ Versicherungsschutz zu wünschen, ist nicht ausreichend konkretisiert, um daraus eine Haftung der Antragsgegnerin für eine Fehlberatung ihres Außendienstmitarbeiters ableiten zu können. Auch wenn ein Agent (im zivilrechtlichen Sinne) nicht prüfen muss, ob die Versicherungsbedingungen seines VN voll abdecken, und ein VN auch nicht erwarten kann, dass jedes erdenkliche Risiko in den Schutzbereich seiner Versicherung fällt, so muss der Agent doch Fehlvorstellungen, die der VN über den Deckungsumfang äußert, richtig stellen (vgl 7 Ob 264/02b).

Die Äußerung, den „bestmöglichen“ Versicherungsschutz zu wünschen, ist jedoch nicht bestimmt genug, um daraus den für die Versicherungsnehmerin konkret nötigen Versicherungsbedarf bestimmen zu können. Vor allem in Hinblick auf den Umstand, dass die Antragstellerin nach Abschluss des Versicherungsvertrages mehrere weitere Wohnsitze begründet hat, fehlt es schon nach der Schilderung der Antragstellerin an der Vorhersehbarkeit eines zusätzlichen Versicherungsschutzes im Grundstücks- und Mietrechtsschutz. Im Übrigen stünde der Antragsgegnerin in diesem Fall noch der Einwand offen, dass sich die Antragstellerin durch den fehlenden Versicherungsschutz Versicherungsprämien erspart hat, und diese bei der Ermittlung des Schadens von den nicht gedeckten Kosten abzuziehen wären.

Zu 2) Nach Artikel 15 ARB 2011 steht der Versicherung schon bei einmaliger Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung ein uneingeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall zu. Dadurch wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien während eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall (mag dieser zB auch nur in einer einmaligen Rechtsberatung

liegen) den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die jederzeit mögliche Kündigung durch den Versicherer wird dadurch zum Willkürakt, wird doch die Kündigung in sein freies Ermessen gestellt. Die Kündigungsrechte sind zwar formal gleich geregelt, jedoch besteht in diesen Fällen eine ganz erheblich unterschiedliche Interessenlage, die den Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung deutlich grob bevorzugt. Er kann nach der Klausel uneingeschränkt kündigen, während diese Möglichkeit für den Versicherungsnehmer keinen besonderen Wert hat. Inhaltlich besteht insofern ein grobes Ungleichgewicht. Art 15 ARB 2011 konkretisiert nicht die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer sein Kündigungsrecht aus sachlich nachvollziehbaren Kriterien ausüben kann. Wird dem Versicherer eine völlig undeterminierte Kündigungsmöglichkeit beim ersten - noch so kleinen - Rechtsschutzversicherungsfall eingeräumt, ist diese Kündigungsregelung mangels objektivierbarer Kriterien gröblich benachteiligend und hält schon aus diesem Grund der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nicht stand (vgl 7 Ob 84/16b).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018